

1434/2004/PB

**BOUTTEFROY Evelyne**

**From:** guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]  
**Sent:** 28 April 2004 19:12  
**To:** Euro-Ombudsman  
**Cc:** "O'SULLIVAN David (SG)"@lexsmtp1.europarl.eu.int; Guido.STRACK@cec.eu.int;  
 "REICHENBACH Horst (ADMIN)"@lexsmtp1.europarl.eu.int; "VANDEN ABEELE Michel  
 (ESTAT)"@lexsmtp1.europarl.eu.int; "CRANFIELD Thomas  
 (OPOCE)"@lexsmtp1.europarl.eu.int; Jean-Paul.Mingasson@cec.eu.int  
**Subject:** Beschwerde gegen EU-Kommission wegen Dokumentenzugang

Guido Strack  
 Unterste Blum 18  
 D-54332 Wasserliesch  
 Guido.Strack@web.de  
 Tel.: +49 6501 600207  
 oder +49 176 22222 500

**An den Europäischen Ombudsmann****Herrn P. Nikiforos Diamandouros****Via E-mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int)**

Wasserliesch, 28.04.2004

**Beschwerde wegen Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten**  
**gegen den Generalsekretär der Europäischen Kommission**  
**anwendbare Rechtsvorschriften: Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut**

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

mit vorliegender Beschwerde wende ich mich gegen die fortgesetzte unrechtmäßige Weigerung der EU-Kommission mir Zugang zu sämtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem neuen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren für Kommissionsbeamte zu gewähren. Meine an die EU-Kommission und deren Dienststellen gerichteten Anträge beziehen sich dabei auf Zugang zu allen generellen Dokumenten (in deutscher Sprache und in allen, auch den „historischen“, Versionen) sowie auch auf jene Dokumente die in meinem spezifischen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren angefertigt wurden (für den Beurteilungszeitraum 1/7/2001-31/12/2002 bzw. die Beförderungsrunde 2003).

Mein Antrag war zunächst nicht unter Verweis auf bestimmte Rechtsvorschriften begründet. Den ebenfalls bereits abgelehnten Folgeantrag hatte ich sowohl auf die Verordnung 1049/2001 als auch darüber hinausgehend auf meine besonderen Rechte als EU-Lebenszeitbeamter und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gestützt. Den bisherigen Schriftwechsel zwischen mir und den diversen Kommissionsdienststellen entnehmen Sie bitte den Anlagen. Da ich glaube insbesondere in meinem Antrag an den Generalsekretär die Sach- und Rechtslage hinreichend klar deutlich gemacht zu haben verweise ich wegen der Einzelheiten meiner Argumentation insbesondere auf meine diesbzgl. E-Mail and Herrn O'Sullivan vom 21/02/2004. Im Folgenden will ich daher nur noch auf die Ausführungen im daraufhin ergangenen Antwortschreiben vom 20/04/2004 näher eingehen.

24/05/2004

Zunächst einmal ist unter formellen Gesichtspunkten festzustellen, dass die Kommission die in der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Fristen im vorliegenden Fall nicht beachtet hat. Zwar habe ich auf gezielte Nachfrage hin am 23/03/2004 ein Schreiben erhalten worin die Kommission eine Fristverlängerung beansprucht, diese erfolgte jedoch entgegen der Verordnung 1049/2001 nicht innerhalb der ursprünglichen Frist sondern erst nach deren Ablauf. Es kann nämlich nicht angehen, dass es dem Antragssteller zum Nachteil gereicht wenn die Kommission derart schlecht organisiert ist, dass eine an den Generalsekretär gerichtete interne E-Mail vom 21/02/2004 erst am 02/03/2004 registriert wird.

Im Übrigen ist auch die verlängerte Frist nicht beachtet worden und es kam erst durch erneute Intervention meinerseits überhaupt zu einer verspäteten Antwort. Schon durch dieses Verhalten hat die Kommission nicht nur die Verordnung 1049/2001 sondern insbesondere auch die ihr mir gegenüber aus dem Beamtenstatut obliegende besondere Fürsorgepflicht verletzt, da durch diese Verzögerungen die effektive Geltendmachung meiner Rechte im Beurteilungs- und Beförderungsverfahren beeinträchtigt wurde und angesichts der fortgesetzten unrechtmäßigen Weigerung auch weiterhin wird.

Materiell führt das Ablehnungsschreiben vom 20/04/2004 unter 1. aus, dass ich mich vorliegend (nur) auf die Verordnung 1049/2001 berufe und die „Prüfung meines Antrages daher nur auf der Grundlage eben dieser Verordnung erfolgen“ könne. Dies ist sowohl sachlich als auch juristisch falsch! Sachlich habe ich mich in meinen Ursprungsanträgen eben gerade nicht auf Verordnung 1049/2001 berufen sondern lediglich den Zugang zu diversen Dokumenten beantragt. Verordnung 1049/2001 als solche wurde erst durch die Ablehnungsbescheide der Generaldirektoren DG ENTR und DG ADMIN eingeführt. Erst danach habe ich mich dann unter Bezugnahme auf den von den Generaldirektoren gewiesenen Weg ebenfalls unter anderem auf die Verordnung 1049/2001 gestützt. Ich habe mich darüber hinaus in meinem Antrag an den Generalsekretär aber auch explizit auf meine besonderen Rechte als Beamter und die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht gestützt.

Juristisch folgt aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung (vgl. Art. 41 Grundrechtscharta) aber auch aus dem hier vorliegenden besonderen Fürsorge- und Treueverhältnis, dass sich die Verwaltung wenn sich ein Bürger/Beamter auf zwei Anspruchsgrundlagen beruft um seine Rechte geltend zu machen nicht auf die Prüfung einer Anspruchsgrundlage beschränken kann. Es war daher unzulässig vorliegend die Prüfung auf die Verordnung 1049/2001 zu beschränken. Diesbzgl. kann sich die Verwaltung vorliegend auch nicht auf formelle Gesichtspunkte zurückziehen, da sie mich durch die vorangegangenen Ablehnungen ja selbst auf diese Verordnung verwiesen hat. Würde man dies zulassen, hieße dies dass die Verwaltung zunächst den Bürger auf eine dessen Rechte nur beschränkt gewährende Norm verweisen kann um danach eben diese Beschränkung gegen ihn zu verwenden was einen eklatanten Missbrauch der Macht der Verwaltung darstellen würde.

Im Übrigen bin ich vorliegend der Argumentation dieser Generaldirektoren ja noch nicht einmal voll gefolgt. Ich habe mich nämlich explizit auch auf die besondere Treuepflicht und das Fürsorgeprinzip berufen. Dieses ist aber gerade kein eng umrissenes genau festgelegtes Recht welches nur in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden kann. Es ist vielmehr die prägende Grundlage der Beziehungen zwischen Beamten und Dienstherrn und daher von beiden Seiten stets und bei allem Umgang miteinander zu beachten. Dies gilt umso mehr wenn ein enger Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Stellung des Beamten besteht wie er hier aus der Natur der beantragten Dokumente und auch aus dem Zweck folgt für welchen die Dokumente benötigt werden.

Demnach kann die Verwaltung keine getrennte Prüfung nach Verordnung 1049/2001 einerseits und dem Beamtenstatut andererseits vornehmen (bzw. letztere sogar wie geschehen völlig unterlassen) sondern muss vorliegend Verordnung 1049/2001 im Lichte und unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalles und somit unter Einbeziehung der aus dem Beamtenstatut folgenden Fürsorgepflicht auslegen und prüfen. Da somit schon der von dem Generalsekretär unter

1. angelegte Prüfungsmaßstab fehlerhaft ist verwundert es kaum, dass auch die weitere Argumentation fehlerhaft ist.

Während sich Punkt 2 des Ablehnungsschreibens vom 20/04/2004 im wesentlichen auf die Widergabe meines Antrages beschränkt (ohne dabei jedoch zu erwähnen, dass ich notfalls auch mit einer CD-ROM zufrieden wäre) verweist das Schreiben unter 3. auf die im Intranet der Kommission verfügbaren Dokumente. Hierzu wird ausgeführt, dass der Generaldirektor der DG ADMIN mir bereits die relevanten Intranet-Adressen mitgeteilt habe.

Zwar ist es richtig, dass die Antwort des Generaldirektors der DG ADMIN einen Verweis auf verschiedene Intranet-Adressen enthielt, die dort genannten Adressen sind im Hinblick auf meinen Antrag jedoch keineswegs vollständig und nur schwer bzw. gar nicht zugänglich:

So ist zunächst einmal festzustellen, dass sämtliche im Schreiben vom 12/02/2004 von der DG ADMIN genannten Adressen sich nur auf zentrale Webseiten, d.h. für alle Generaldirektionen geltende Dokumente beziehen. Darüber hinaus haben nach meiner Kenntnis nahezu alle über 30 Dienste der Kommission ergänzende Dokumente an ihre Bediensteten versandt bzw. diesen auf Dienst internen Intranetseiten verfügbar gemacht. Ich war im fraglichen Zeitraum in drei verschiedenen Diensten eingesetzt wobei z.B. das Intranet des OPOCE für mich nicht mehr zugänglich ist. Außerdem ist es im Rahmen des von mir angestrebten Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beurteilungs- und Beförderungsverfahrens durchaus Entscheidungserheblich darzulegen in wie weit es sich hier noch um ein einheitliches Verfahren für die gesamte Kommission handelt bzw. inwieweit jeder der über 30 Dienste auf einer gewissen gemeinsamen Basis ein letztlich eigenständiges Beurteilungs- und Beförderungsverfahren entwickelt hat. Diese Prüfung ist aber nur dann wirklich möglich wenn sämtliches diesbzgl. vorhandenes Dokumentenmaterial verfügbar ist.

Was die beschränkte Zugänglichkeit angeht ist im Übrigen noch darauf zu verweisen, dass sich die von der DG ADMIN angegebenen Adressen i.d.R. nicht auf einzelne Dokumente sondern auf Übersichtsseiten beziehen. Von dort wird dann wieder auf andere Seiten und von jenen auf weitere verwiesen ohne dass deutlich gemacht wird welche Relevanz den jeweiligen Dokumenten wirklich zukommt. Die Formate sind ebenfalls höchst unterschiedlich, die Benennung der Dokumente ist unsystematisch und teilweise bei verschiedenen Dokumenten identisch was zu erheblichen Problemen bei der Speicherung führt und schließlich ist auch die Sprachabdeckung höchst unterschiedlich da einige Dokumente nur in Französisch andere aber z.B. nur in Englisch verfügbar sind. Dieser *Intranetschlingel* gewährleistet somit keineswegs einen effektiven Dokumentenzugang. Hinzu kommt noch das ich krankheitsbedingt das Intranet derzeit nur über Intracomm erreichen kann und dort viele Links nicht funktionieren und Dokumente somit nicht zugänglich sind. Im Übrigen würde ich die Vertretung meiner Interessen und die Dokumentenanalyse auch gerne meinem Anwalt überlassen was schon daran scheitert, dass dieser gar keine Zugangsmöglichkeit zum Intranet der Kommission hat.

Kurz und gut, wenn die Dokumente so einfach zugänglich sind wie von der Kommission behauptet, warum ist sie dann nicht in der Lage mir diese auf einem elektronischen Datenträger gesammelt zur Verfügung zu stellen?

Der zweite Absatz des 3. Punktes des Ablehnungsschreibens befasst sich mit der Verfügbarkeit in deutscher Sprache und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass aus der Verordnung 1049/2001 keine Verpflichtung zur Erstellung weiterer Sprachfassungen folgen kann. Dies mag durchaus zutreffen, berücksichtigt aber wie bereits dargelegt zu Unrecht nicht die weitergehenden Verpflichtungen des Dienstherrn aus der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Europarechts und letztlich die alleinige Rechtfertigung für die babylonische Sprachverwirrung im Europa der demnächst 20 offiziellen Gemeinschaftssprachen, dass jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, dass die Gemeinschaftsorgane

in ihrer Rechtssetzung aber auch in jeglicher individuell direkter Entscheidung sich auf dessen Wunsch hin der Muttersprache des Betroffenen bedienen müssen. Dieses Recht gilt zunächst einmal auch für Beamte der Gemeinschaften da es sich auch bei diesen nicht um Bürger 2. Klasse handelt. Dies wird z.B. daran deutlich, dass das Beamtenstatut aber auch die diversen formellen Durchführungsakte – z.B. jene nach Art. 110 des Beamtenstatuts – in allen Gemeinschaftssprachen erstellt werden. Eine Beschränkung des dargestellten Muttersprachenrechts für den Beamten ergibt sich andererseits für die Ausübung seiner Dienstgeschäfte. Insoweit ist aber klarzustellen dass diese gerade nicht seine persönliche Stellung betreffen und er insoweit nicht als Person sondern allenfalls als Stelleninhaber angesprochen wird. Es ist letztlich das Risiko des Dienstherrn wenn er einen Beamten ohne hinreichende sprachliche Kenntnisse mit Aufgaben betraut die eben diese erfordern und berührt nicht die persönliche Situation des Beamten und dessen Status.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit Dokumenten die sich in spezieller oder auch genereller Art auf die Beurteilung und die Beförderung der Beamten beziehen. Hier ist nämlich sehr wohl deren persönlicher Status betroffen, also muss ihnen auch das Recht zustehen die Dokumente zumindest auf ihren expliziten Wunsch hin in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt zu bekommen (i.d.S. vgl. Urteil des Gerichts erster Instanz v. 7.2.2001, Bonaiti Brighina/Kommission, T-118/99, Slg. ÖD 2001, II-97, Rn. 16-19). Alles andere wäre mit dem auch unter den Beamten geltenden Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, da ansonsten ja die Muttersprachler, z.B. die Franzosen, tendenziell bevorteilt wären, da sie sich besser mit den Feinheiten des Beurteilungs- und Beförderungsverfahrens auskennen und diese also auch besser zu ihrem Vorteil geltend machen könnten.

Für Dokumente in deutscher Sprache muss dies im Übrigen noch in verstärktem Maße gelten da Deutsch innerhalb der EU und wahrscheinlich auch bei ihren Beamten die am weitesten verbreitete Muttersprache und eine der drei offiziellen Arbeitssprachen der Kommission ist. Vorliegend ist es aber sogar so, dass einige der fraglichen Dokumente noch nicht einmal in Englisch sondern nur in Französisch verfügbar sind. Zwar verfüge ich auch über gewisse Kenntnisse in Französisch dort beschränkt sich mein Vokabular aber im wesentlichen auf die in meinem unmittelbaren Arbeitsumfeld anfallenden Vokabeln was mir einen effektiven Zugang innerhalb annehmbarer Zeit zu den hier streitgegenständlichen, oft sehr umfangreichen, Dokumenten die sich einer besonderen Fachsprache bedienen auch vor dem Hintergrund der juristischen Komplexität de facto unmöglich macht. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Kommission aus dem Beamtenstatut durchaus die Pflicht erwächst die Dokumente die für die Stellung und Rechte des einzelnen Beamten wichtig sind zumindest in allen drei Arbeitssprachen, also auch in Deutsch zugänglich zu machen.

Im 4. Punkt des Ablehnungsschreibens räumt der Generalsekretär ein, dass die im Intranet verfügbaren Dokumente regelmäßig aktualisiert werden und vorherige Fassungen nicht mehr zugänglich sind. Weiter wird ausgeführt die DG ADMIN könne zwar einerseits vorherige Fassungen auf Anfrage zur Verfügung stellen andererseits sei es aber „technisch unmöglich, Ihnen alle Fassungen aller Dokumente im Zusammenhang mit dem Beurteilungs- und Beförderungsverfahren von Beginn an zur Verfügung zu stellen“. Angesichts des Fassungsvermögens heutiger Datenträger (z.B. DVD) ist es unverständlich wie es möglich sein kann jede Version jedes Dokumentes einzeln zur Verfügung zu stellen, andererseits dieser Vorgang aber nicht hintereinander auf alle betroffenen Dokumente angewandt werden können soll, es also „technisch unmöglich“ sein soll alle Versionen aller Dokumente zumindest elektronisch zu übermitteln. Hinzu kommt dass es der Generalsekretär auch insoweit wieder an der geschuldeten Fürsorge und guten Verwaltung mangeln lässt. Ein geschuldetes kooperatives Verhalten hätte hier nämlich dazu führen müssen mir als Anhang des Schreibens eine Liste aller verfügbaren Dokumente und aller verfügbaren Versionen zu übermitteln was mich in die Lage versetzt hätte eine Auswahl zu treffen und spezifischere Folgeanträge stellen zu können. Es kann nicht angehen, dass die Kommission mir einerseits aufbürdet die von mir gewünschten Dokumente spezifischer zu bezeichnen (eine Taktik die schon in den anderen Ablehnungen angewandt wurde) mir andererseits aber keine Dokumenten- und Versionsliste zur Verfügung stellt die dafür aber gerade Notwendig wäre. Da sich mein Beurteilungsverfahren seit Dezember 2002 bis heute hinzieht, sind für mich zumindest alle Versionen innerhalb dieses

Zeitraumes von Interesse.

Im 5. Punkt des Ablehnungsschreibens geht es um „Dokumente, zu denen Ihnen der Zugang verweigert wurde“ womit hier wohl die individuell spezifischen Dokumente des Beförderungs- und Beurteilungsverfahrens gemeint sind (und nicht die anderen o.g. generellen Dokumente zu denen mir ja letztlich ebenfalls ein effektiver Zugang verweigert wird). Diesbzgl. stützt sich die Kommission im wesentlichen auf zwei Argumentationen: zum einen auf die Tatsache das diese Dokumente schutzwürdige personenbezogene Daten enthalten und zum anderen auf den Gedanken des „space to think“.

Was die Frage der schutzwürdigen personenbezogenen Daten angeht so ist zunächst einmal festzustellen, dass es nicht Sinn und Zweck des Datenschutzes ist mich vor dem Zugang zu meinen eigenen personenbezogenen Daten zu schützen, sondern dass dieser gerade die Möglichkeit des Zugangs zu solchen Daten vorsieht. Hier geht es aber gerade um Dokumente die mich betreffen. Soweit darüber hinaus noch Dritte betroffen sind, spricht selbstverständlich nichts dagegen deren berechtigten Interessen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten Rechnung zu tragen. Darauf kann aber entgegen der Meinung des Generalsekretärs keine völlige Zugangsverweigerung gestützt werden, da es ein eindeutig milderes Mittel nämlich die teilweise Schwärzung der Dokumente gibt mit dem den schutzwürdigen Interessen Dritte in völlig hinreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Natürlich ist auch insoweit wieder der Fürsorgegrundsatz und nicht nur Verordnung 1049/2001 einschlägig.

Was den „space to think“ angeht, so ist zunächst einmal fraglich inwieweit dieser sich überhaupt auf Dokumente beziehen kann die zur Vorbereitung einer bereits bekanntgegebenen Stellungnahme gedient haben wie dies vorliegend durchgängig der Fall ist. Das Denken ist hier nämlich bereits abgeschlossen kann also durch dessen nachträgliche Offenlegung nicht mehr beeinträchtigt werden. Das einzige was hier durch eine Zugänglichmachung der Dokumente erreicht werden könnte wäre eine Offenlegung der wahren Entscheidungsgründe was ja durchaus im Sinne einer Kommission liegen müsste die ansonsten „Transparenz“ als Leitprinzip hochhält. Dies gilt insbesondere auch für die auf Seite 3 des Ablehnungsschreibens genannten Dokumente da nur durch Ihre Zugänglichmachung wirklich überprüft werden kann ob die in meinem Falle ergangenen Entscheidungen korrekt, ermessensfehlerhaft oder gar ermessensmissbräuchlich ergangen sind und ob dabei insbesondere entgegen des Statuts auch Dokumente benutzt wurden die nicht Bestandteil meiner Personalakte sind.

Im Ergebnis war daher die Ablehnung meines Antrages auf Dokumentenzugang rechtswidrig und ist aufzuheben. Ich bitte Sie dieses Petitum zu unterstützen und bei der Kommission auf eine entsprechende Neuentscheidung hinzuwirken. Hilfsweise sollte mir umgehend zumindest eine vollständige Liste aller Dokumente (und deren verfügbaren Versionen) zur Verfügung gestellt werden die die Kommission mir tatsächlich zugänglich machen will, um mir deren konkrete Anforderung auch tatsächlich möglich zu machen.

Mit der öffentlichen Behandlung dieser Beschwerde bin ich einverstanden.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack





EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALSEKRETARIAT

Der Generalsekretär

Brüssel, den 20-04-2004  
SGB.2/MM/TF D(2004) 3511

Herrn Guido Strack  
BECH A2/168  
Europäische Kommission  
Luxemburg

**Betr.: Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 21. Februar 2004, in der Sie erneut um Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem neuen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren für Kommissionsbeamte bitten. Sie beantragen ferner eine Überprüfung der Ablehnungsbescheide des Generaldirektors der GD Unternehmen vom 5. Februar 2004 bzw. des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 12. Februar 2004 zu Ihren ursprünglichen Anträgen vom 9. bzw. 19. Januar 2004. Nach gründlicher Prüfung Ihres Antrags gelange ich zu folgenden Schlussfolgerungen:

**1. Geltende Rechtsvorschriften:**

Sie sind der Ansicht, dass die beiden Generaldirektoren mit ihren oben erwähnten Ablehnungsbescheiden das zwischen der Kommission und ihren Bediensteten bestehende besondere Verhältnis außer Acht gelassen haben. Diese beiden Ablehnungsbescheide seien schon allein deshalb rechtswidrig, weil sie sich ausschließlich auf die Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission stützen.

Ich möchte Sie gleichwohl darauf hinweisen, dass Sie Ihren Zweit Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 eingereicht haben. Das Mittel, das Sie für eine Überprüfung der beiden Ablehnungsbescheide in Anspruch nehmen, ergibt sich aus einer Bestimmung der Verordnung 1049/2001. Daher kann die erneute Prüfung Ihres Antrags nur auf der Grundlage eben dieser Verordnung erfolgen.

Für den Fall, dass Sie als Kommissionsbeamter Rechte geltend machen möchten, die über denen stehen, die der Öffentlichkeit gewährt werden, ist es ratsam, sich nicht auf die Verordnung 1049/2001, sondern auf das Beamtenstatut zu berufen.

**2. Gegenstand Ihres Antrags auf Zugang:**

Wie Sie in Ihrer E-Mail vom 21. Februar ausführen, möchten Sie alle für Sie möglicherweise relevanten Dokumente, die von der Kommission und/oder ihren Dienststellen im Zusammenhang mit dem neuen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren in allen ihren Fassungen seit dem Beginn des Beurteilungsverfahrens 2001/2002 erstellt worden sind, in schriftlicher Form, möglichst in deutscher Sprache, erhalten.

**3. Im Intranet der Kommission verfügbare Dokumente:**

Die Verwaltungsmitteilungen im Zusammenhang mit dem neuen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren für Kommissionsbeamte wurden allen Bediensteten über das jedem Beamten zugängliche Intranet der Kommission zur Kenntnis gebracht. Der Generaldirektor der GD ADMIN hat Ihnen die Intranet-Adressen mitgeteilt, unter denen sich diese Dokumente finden. Er ist somit seinen Pflichten gemäß Verordnung 1049/2001, insbesondere Artikel 10 Absatz 2, nachgekommen. Da Ihnen der Zugang zu diesen Dokumenten nicht verweigert wurde, ist Ihr Zweit Antrag, soweit er im Intranet verfügbare Dokumente betrifft, gegenstandslos.

Wie Sie in Ihrem Schreiben angeben, liegen die meisten dieser Dokumente nicht in deutscher Sprache vor. In Verordnung 1049/2001 werden die Bedingungen, unter denen existierende Dokumente öffentlich zugänglich gemacht werden können, definiert; die Verordnung sieht keine Verpflichtung zur Erstellung von Dokumenten oder Sprachfassungen im Hinblick auf die Bearbeitung eines Antrags vor. Da diese Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, können sie Ihnen auch nicht in dieser Sprachfassung übermittelt werden.

**4. Vorläufer der im Intranet verfügbaren Dokumente:**

Sie betonen zu Recht, dass die im Intranet verfügbaren Dokumente regelmäßig aktualisiert werden. Damit sind die vorherigen Fassungen nicht mehr direkt zugänglich. Die GD ADMIN kann vorherige Fassungen dieser Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen; hierzu muss das Dokument identifiziert und der gewünschte Zeitraum angegeben werden, damit das beantragte Dokument in der während des angegebenen Zeitraums gültigen Fassung ausgewählt werden kann. Es ist technisch unmöglich, Ihnen alle Fassungen aller Dokumente im Zusammenhang mit dem Beurteilungs- und Beförderungsverfahren von Beginn an zur Verfügung zu stellen.

**5. Dokumente, zu denen Ihnen der Zugang verweigert wurde:**

Der Generaldirektor der GD ADMIN hat Ihnen den Zugang zu internen Vermerken der Dienststellen, die im Rahmen der Behandlung Ihrer Beschwerde gemäß Artikel 90 des Statuts verfasst wurden und Gegenstand eines Schriftwechsels waren, verweigert. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgende Dokumente:

- (1) Beitrag des OPOCE zur Beurteilung Ihrer beruflichen Entwicklung;
- (2) Beitrag der GD ENTR zur Behandlung Ihrer Beschwerde R/432/03;
- (3) Entwurf für einen Beschluss der Anstellungsbehörde im Zusammenhang mit Ihrer Beschwerde R/432/03;

- (4) Stellungnahme des Juristischen Dienstes zum unter Punkt (3) genannten Entwurf.

Der Generaldirektor der GD ENTR hat Ihnen den Zugang zu den drei folgenden Dokumenten verweigert:

- (1) Protokoll der Sitzung des Paritätischen Evaluierungsausschusses (PEA), der sich mit Ihrer Beschwerde befasst hat;
- (2) Vorläuferdokumente zu seiner Entscheidung als Berufungsbeurteilender;
- (3) Vorläuferdokumente zum Vergabeverfahren von Prioritätspunkten.

Keines dieser Dokumente ist auf der Grundlage von Verordnung 1049/2001 öffentlich freizugeben, da es sich hierbei um interne Schriftstücke handelt, die Personalangelegenheiten betreffen. In erster Linie würde ihre Freigabe auf der Grundlage dieser Verordnung den Schutz personenbezogener und damit auch Ihrer Daten beeinträchtigen. Ferner würden die Freigabe dieser Schriftstücke das interne Beratungsverfahren der Kommission offen legen und somit ihren Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen. Die Verbreitung der Stellungnahme des Juristischen Dienstes würde die Möglichkeit der Kommission, von diesem Dienst unabhängige juristische Gutachten zu erhalten, gefährden. Daher sind diese Dokumente auf Grund der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz b), Absatz 2 zweiter Spiegelstrich und Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung 1049/2001 nicht öffentlich zugänglich.

Es ist ebenfalls nicht möglich, eine teilweise Freigabe dieser Dokumente gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung in Betracht zu ziehen, da sich ihr Inhalt ausschließlich auf die Vorbereitung von Entscheidungen in Personalangelegenheiten bezieht.

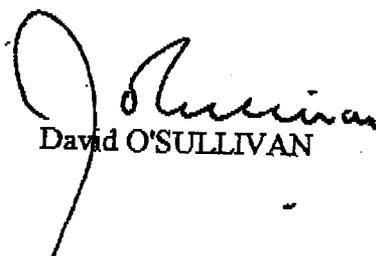
Soweit die Dokumente keine personenbezogenen Daten enthalten, könnte ihre Freigabe gerechtfertigt werden, wenn das öffentliche Interesse an ihrer Veröffentlichung stärker ist als das zu schützende Interesse. Im vorliegenden Fall sehe ich keinen Hinweis auf einen höheres öffentliches Interesse, das die Kommission dazu veranlassen könnte, diese Schriftstücke trotz des Schadens, der den internen Beratungen der Kommission und der Unabhängigkeit ihres Juristischen Dienstes durch eine Freigabe entstünde, freizugeben.

Somit kann ich die Ablehnungsbescheide der Generaldirektoren der GD ENTR und der GD ADMIN vom 5. bzw. 12. Februar 2004 nur bestätigen.

#### 6. Rechtsbehelfe:

Abschließend möchte ich Sie auf die Möglichkeit hinweisen, gegen diesen Bescheid entweder gemäß Artikel 195 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen oder gemäß Artikel 230 EG-Vertrag Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

  
David O'SULLIVAN



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B  
SG-B-2  
Transparenz und Verhaltensregeln

Brüssel, den 23. März 2004  
SG.B.2/MM D(2004) 2667

Herrn Guido STRACK  
per E-mail an:  
guido.strack@cec.eu.int

**Betr.: Ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung  
1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

wir beziehen uns auf Ihren Antrag per E-mail an den Generalsekretär vom 23. Februar 2004, dessen Eingang am 2. März registriert wurde und in dem Sie um Überprüfung Ihres Erstantrages auf Dokumentenzugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>1</sup> bitten.

Ihr Antrag wird so bald wie möglich bearbeitet. Wegen der Komplexität der Akte, sehen wir uns jedoch gezwungen, die vorgeschriebene Beantwortungsfrist um weitere 15 Arbeitstage zu verlängern gemäß Artikel 8.2 der obergenannten Verordnung. Wir bitten um Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

María de los Angeles BENITEZ SALAS  
Referatsleiterin

---

<sup>1</sup> ABl. L145 vom 31.05.2001, S. 43.

**BOUTTEFROY Evelyne**

---

**From:** "STRACK Guido \(\ESTAT\)")  
**Sent:** 21 February 2004 19:48  
**To:** "O'SULLIVAN David \(\SG\)")  
**Cc:** "REICHENBACH Horst \(\ADMIN\)"; "VANDEN ABEELE Michel \(\ESTAT\)"; "CRANFIELD Thomas \(\OPOCE\)"; guido.strack@web.de  
**Subject:** Dokumentenanfrage CDR/Promotion (Zweiterantrag)

An den Generalsekretär  
der Europäischen Kommission

1049 Brüssel

Betr: Dokumentenanfrage CDR/Promotion (Zweiterantrag)  
Beschwerde wegen Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001  
Meine Anträge per E-Mail an Herrn Reichenbach u.a. vom 09.01.2004 und 19.01.2004  
Ablehnungen durch ADMIN/B.2 D(04) CL/ldb-3048 vom 12.02.2004 und  
ENTR/R/2/GDB/af D(2004)940046 vom 05.02.2004

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich bin Lebenszeitbeamter (Grad A6; PersNr. 6499) bei der Europäischen Kommission und habe gemäß Artikel 90 II des Statuts Beschwerden sowohl gegen meine rechtswidrige Beurteilung für den Zeitraum vom 01.07.2002 bis zum 31.12.2003 als auch gegen meine ebenfalls rechtswidrige Nichtbeförderung im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2003 eingelegt. Erstere Beschwerde wurde bereits abgelehnt wogegen ich nunmehr den Klageweg beschreiten werde.

Um in diesen Verfahren meine Rechte wirksam wahrnehmen zu können habe ich am 09.01.2004 folgende Anfrage per E-mail an die Generaldirektoren der DGs ADMIN, ESTAT, ENTR und OPOCE gerichtet:

„as in follow up of reclamation R/432/03 to enable effective legal control, I will need to hand over a complete set of documentation of all documents issued by the Commission and/or its services (especially the ones I was working for: DG ENTR, OPOCE and ESTAT) in that context (i.e. CDR & Promotion) to my lawyer, I like to ask you to provide me with 2 such complete sets of documents (one for me and one for my lawyer) on paper. Please make sure to include all versions of documents available at any stage of the process, i.e. between beginning of 2003 until now and to properly distinct them. As the case is going to be handled in German, please make sure that wherever possible all documentation is provided in German”

Noch am selben Tag erhielt ich ebenfalls per E-mail vom Generaldirektor von OPOCE die Mitteilung er habe die betreffenden Dokumente zur Weiterleitung an mich an die DG ADMIN gesendet. Von der DG ESTAT erhielt ich später die Mitteilung man sei für meine Verfahren nicht zuständig gewesen und verfüge daher über keine entsprechenden Dokumente.

Von der DG ADMIN erhielt ich zunächst per E-Mail einen Verweis auf das Intranet und eine Bitte um Klarstellung auf welche Dokumente ich mich bezöge. Diese beantwortete ich mit E-Mail vom 19.01.2004 wie folgt:

„mir ist klar dass auf den diversen Intranetseiten etliches an Material über CDR und Promotion verfügbar ist. Leider hat mein Anwalt keinen Zugang dazu und auch ich blicke nicht mehr durch was es alles gibt, angefangen von den formellen Durchführungsbestimmungen, über die Verwaltungsmittelungen, Schulungsunterlagen, Einstufungshilfen, Briefwechsel, DG spezifische Instruktionen ...

Im übrigen sind im Intranet (und ich habe nur zu jenem von DG ESTAT nicht aber zu OPOCE und ENTR Zugang) immer nur die letzten Versionen und nicht alle seit Beginn des CDR Anfang 2003 verfügbar. Es sind aber wohl gerade letztere die im Prozess zu benutzen wären.

Ich darf Sie daher - um mir eine wirksame Wahrung meiner Rechte zu ermöglichen - auffordern mir sämtliches Material in Sachen CDR & Promotion in sämtlichen Versionen seit Beginn der Operation in Papierform zwecks Weitergabe an

24/05/2004

meinen Anwalt zur Verfügung zu stellen. Im übrigen gehe ich davon aus dass alles Material in allen Arbeitssprachen der Kommission, also auch in Deutsch vorliegt.“

In der Folge erhielt ich dann nur noch die im Betreff bezeichneten Ablehnungsbescheide gegen die ich mich nunmehr mittels dieses Zweit-antrages an Sie wende. Dieser Zweit-antrag erfolgt auch innerhalb der in Artikel 7 §2 vorgesehenen Frist von 15 Werktagen nach Zugang der Ablehnungsbescheide.

Juristisch sind die hier angefochtenen Ablehnungsbescheide m.E. schon allein deshalb rechtswidrig weil sie sich ausschließlich auf Verordnung 1049/2001 stützen und das zwischen der Kommission und mir als ihrem Beamten bestehende besondere Treue- und Fürsorgeverhältnis völlig außer acht lassen. In einem solchen Treueverhältnis, noch dazu wenn es wie vorliegend gerade um die Ermöglichung der effektiven Wahrnehmung von Rechten aus diesem Treueverhältnis geht, reichen die allgemeinen Maßstäbe wie sie gegenüber der Öffentlichkeit also Jedermann gelten nämlich gerade nicht aus. Einem Beamten stehen gegenüber seinem Dienstherrn vielmehr weitergehende Auskunftsrechte zu, so dass vorliegend die Verordnung 1049/2001 allenfalls Anhaltspunkte und Mindeststandards für die sich direkt aus der Treuepflicht und den speziellen Regelungen des Beamtenstatutes (z.B. Art. 21) ergebenden Verpflichtungen der Behörde ergibt.

Auch wenn in beiden Ablehnungsbescheiden teilweise eine gegenteilige Position vertreten wird so ist mein Anliegen in den beiden oben zitierten E-Mails ausreichend klar dargestellt worden. Er kann ganz knapp in einem Satz so formuliert werden: „Ich möchte in schriftlicher (notfalls auch als elektronische Dokumente auf CD-ROM) Form alle Dokumente die von der Kommission und/oder ihren Dienststellen (inbes. DG ADMIN, ESTAT, ENTR u. OPOCE) im Zusammenhang mit dem neuen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren in allen ihren Fassungen seit dem Beginn des Beurteilungsverfahrens 2001/2002 erstellt worden sind, erhalten, die für mich und meine oben genannten Verfahren relevant sein könnten, möglichst in deutscher Sprache.

Die diebezügliche Relevanz ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichts 1. Instanz wonach „ein Beschluß eines Gemeinschaftsorgans, der dessen Personal mitgeteilt wird und den betreffenden Beamten Gleichbehandlung bei der Beurteilung garantieren soll, auch wenn er nicht als allgemeine Durchführungsbestimmung im Sinne von Artikel 110 des Statuts angesehen werden kann, eine innerdienstliche Richtlinie darstellt und als solche als eine Verhaltensnorm mit Hinweischarakter anzusehen ist, die die Verwaltung sich selbst auferlegt und von der sie nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, da sie anderenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde (Urteile des Gerichtshofes vom 30. Januar 1974 in der Rechtssache 148/73, Louwage/Kommission, Slg. 1974, 81, und vom 1. Dezember 1983 in der Rechtssache 190/82, Blomefield/Kommission, Slg. 1983, 3981)“ (Zitat aus dem Urteil in der Rechtssache T 63/89). Wenn mir aber das Recht zusteht derartige Dokumente zur Sicherstellung der Gleichbehandlung heranzuziehen, so setzt dies voraus, dass mir diese Dokumente auch zur Verfügung zu stellen sind.

Abschließend sei noch im einzelnen auf die größtenteils fehlerhafte Argumentation in den Ablehnungsbescheiden eingegangen:

Zum Ablehnungsbescheid der DG ADMIN:

Zu 1): Die Durchführungsbestimmung sind in der Tat am genannten Ort verfügbar, hierbei handelt es sich jedoch nicht um Orte (Intranet und nicht Internet und dies gilt auch für alle übrigen im Schreiben der DG ADMIN angegebenen Links) die für meinen Anwalt zugänglich sind. Da die Kommission ihren eigenen Anwälten Zugang zu diesen Dokumenten verschafft, muß dies im Sinne der von der Kommission doch gewünschten Waffengleichheit auch für meinen Anwalt gelten. Es kann nicht angehen, dass ich gezwungen werden soll mich während meiner Dienstzeit derartigen Dingen zu widmen (um im übrigen läßt sich die Struktur der Webseiten als solche ja kaum oder nur sehr schwer downloaden) statt dies Fachleuten überlassen zu können. Im übrigen stellt sich die Frage ob diese Vorschriften geändert wurden bzw. geändert werden und dann noch alle jeweiligen Fassungen an den genannten Orten verfügbar sind. Besonders irritierend ist in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmitteilung Nr. 26-2003 die von einer Änderung spricht deren späteres Schicksal mir völlig unklar ist.

Zu 2): Auf den genannten Seiten finden sich in der Tat Verwaltungsmitteilungen wie Nr. 6-2004 zum Blutspenden in Brüssel in allen Gemeinschaftssprachen während die meisten der Verwaltungsmitteilungen zu CDR und Promotion nur in französisch und bestenfalls noch in Englisch nicht aber in meiner Muttersprache Deutsch vorliegen, bei der es sich ja offiziell immerhin nicht nur um eine Amts- sondern sogar um eine Arbeitssprache der Kommission handelt. Ich halte daher an meinem Antrag auf Zusendung der jeweiligen Texte in Deutsch fest.

Zu 3, 4 und 6): Neben der Tatsache, dass die soeben angeführten Argumente Zugänglichkeit nur im Intranet und in der Regel nicht in Deutsch auch hier gelten, kann es auch insoweit nicht meine Aufgabe sein mich im Intranetdschungel der Kommission und ihrer Dienste (das Intranet des OPOCE ist für mich gar nicht zugänglich) zu verlieren. Aus der Pflicht zur „guten Verwaltung“ i.S.d. Art. 41 der Grundrechtscharta und auch aus dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip folgt nämlich die Pflicht der Kommission ihre Informationen nicht nur irgendwo versteckt sondern in transparenter Weise tatsächlich verfügbar zu halten. Diesem Anspruch wird das Chaos welches gerade im Hinblick auf CDR und Promotion

auf den diversen lokalen und zentralen Seiten der Kommission herrscht nicht gerecht. Eine sogenannte Informationspraxis die den zu Informierenden in einem Berg von Dokumenten ertränkt ist gerade keine taugliche Information mehr. Interessant ist insoweit auch dass die DG ADMIN mit keinem Wort auf das von mir in beiden Ausgangsmails angesprochene Versionsproblem eingeht. So enthält z.B. das Dokument „Verwaltungshand-buch Beurteilung und Beförderung“ (s.o. zur rechtlichen Relevanz) den Vermerk „Aktualisierte Fassung: 05.06.2003“. Die derzeit einzig im Intranet verfügbare Version ist also gar nicht jene die für die Entscheidung über meine Beurteilung, die seitens der Verwaltung bereits am 02.05.2003 abgeschlossen wurde, relevant ist. Was war also die damals geltende Version und wo ist diese nunmehr verfügbar? In wie weit sind andere Dokumente die keinen derartig klaren Versionshinweis enthalten von einem ähnlichen Problem betroffen? Zu all dem kein Wort der DG ADMIN! Was die verschiedenen Generaldirektionen angeht so kann es nicht meine Aufgabe sein jeder einzeln hinterherzurennen. Es ist gerade Aufgabe der DG ADMIN ein Mindestmaß an einheitlicher bzw. gleichheitsgrundsatzkonformer Anwendung der Statutsbestimmungen sicherzustellen. Dieser Aufgabe kann sie aber nur gerecht werden wenn sie die Veröffentlichungen der anderen Dienststellen kennt. Allein das Eingeständnis „da uns solche Anweisungen nicht vorliegen“ spricht also Bände über die Rechtmäßigkeit der Anwendung des CDR/Promotionsverfahrens.

Zu 5): Es ist nicht ersichtlich wieso eine nachherige Veröffentlichung von Grundlagendokumenten die zur Beschwerdeablehnung führten der Verwaltung ihren „space to think“ nehmen sollte. Von dem Grundprinzip der Reformbestrebungen der Kommission nämlich jenem der Transparenz ist hier ebenfalls nichts mehr zu spüren. Letztlich wird die hier gegebene Begründung derjenigen eines totalitären Systems das offensichtlich etwas zu verbergen hat viel eher gerecht als sie einem sich innerhalb der Rechtsordnung bewegendem, der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten gerecht werdenen, Dienstherren zu Gesichte steht.

Zu 7): Mit ging es lediglich darum den großen Aufwand bei der Verfolgung meiner Rechte – für welchen mir kein riesiger Beamtenapparat zur Verfügung steht – etwas zu verringern aber auch hierzu scheint mein fürsorglicher Dienstherr ja nicht bereit zu sein.

Zum Ablehnungsbescheid der DG ENTR:

Die einzige Begründung hierin scheint die Phrase „leur divulgation n'est pas opportune“ zu sein die aufgrund ihrer Fundiertheit kaum geeignet ist zu überzeugen. Soweit tatsächlich Dritte betroffen wären habe ich natürlich nichts dagegen Hinweise auf diese Personen unkenntlich zu machen. Soweit es mein Verfahren betrifft gelten obige Ausführungen insbesondere zu 5.) entsprechend.

Zur OPOCE E-Mail:

Welche Dokumente hat OPOCE auf meinen Antrag hin an DG ADMIN gesandt und warum sind mir diese bis zum heutigen Tage ebenfalls nicht zugänglich gemacht worden obwohl eben diese die Absicht von OPOCE gewesen zu sein scheint?

Nach all dem darf ich Sie um umgehende positive Behandlung dieses Zweit-antrages bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

**BOUTTEFROY Evelyne**

---

**From:** "STRACK Guido (ESTAT)"  
**Sent:** 09 January 2004 12:09  
**To:** "CRANFIELD Thomas (OPOCE)"  
**Subject:** RE: Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation

Thanks for the prompt reply, and all the best for 2004 to you as well!

**Guido STRACK**

*Administrator  
Eurostat - Unit B5 - Research  
BECH A2/168  
5, rue Alphonse Weicker  
L-2721 LUXEMBOURG*

*Direct line: 00 352 4301 38226  
Fax: 00 352 4301 34149  
mailto:guido.strack@cec.eu.int  
Internet: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>*

---

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

-----Original Message-----

**From:** CRANFIELD Thomas (OPOCE)  
**Sent:** Friday, January 09, 2004 12:08 PM  
**To:** STRACK Guido (ESTAT); REICHENBACH Horst (ADMIN); MINGASSON Jean-Paul (ENTR); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); ADMIN CDR & PROMOTION  
**Cc:** LINDER Christian (ADMIN)  
**Subject:** RE: Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation

Thank you for your note. We will forward to DG Admin whatever documents are not yet in its possession to whom we presume the "reclamation" has been addressed and who will be treating it. Fabian Diego Luis of our Resources unit will liaise with the colleagues of DG Admin to ensure you get everything.

best wishes for 2004: Tom Cranfield

-----Original Message-----

**From:** STRACK Guido (ESTAT)  
**Sent:** vendredi 9 janvier 2004 11:00  
**To:** REICHENBACH Horst (ADMIN); MINGASSON Jean-Paul (ENTR); CRANFIELD Thomas (OPOCE); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); ADMIN CDR & PROMOTION  
**Cc:** LINDER Christian (ADMIN)  
**Subject:** Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation

Dear Mr. Reichenbach, dear Sirs,

as in follow up of reclamation R/432/03 to enable effective legal control, I will need to hand over a complete set of documentation of **all documents** issued by the Commission and/or its services (especially the ones I was working for: DG ENTR, OPOCE and ESTAT) in that context (i.e. CDR & Promotion) to my lawyer, I like to ask you to provide me with 2 such complete sets of documents (one for me and one for my lawyer) on paper. Please make sure to include all versions of documents available at any stage of the process, i.e. between beginning of 2003 until now and to properly distinct

24/05/2004

them.

As the case is going to be handled in German, please make sure that wherever possible all documentation is provided in German.

Thanks in advance,

**Guido STRACK**

*Administrator*

*Eurostat - Unit B5 - Research*

*BECH A2/168*

*5, rue Alphonse Weicker*

*L-2721 LUXEMBOURG*

*Direct line: 00 352 4301 38226*

*Fax: 00 352 4301 34149*

*<<mailto:guido.strack@cec.eu.int>>*

*Internet: <<http://europa.eu.int/comm/eurostat>>*

---

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

**BOUTTEFROY Evelyne**

---

**From:** "STRACK Guido (ESTAT)"

**Sent:** 23 January 2004 09:11

**To:** "CROCICCHI Ovidio (ESTAT)"

**Subject:** RE: Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation (STRACK)

Thanks!

**Guido STRACK**

*Administrator*

*Eurostat - Unit B5 - Research*

*BECH A2/168*

*5, rue Alphonse Weicker*

*L-2721 LUXEMBOURG*

*Direct line: 00 352 4301 38226*

*Fax: 00 352 4301 34149*

*mailto:guido.strack@cec.eu.int*

*Internet: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>*

---

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

-----Original Message-----

**From:** CROCICCHI Ovidio (ESTAT)

**Sent:** Thursday, January 22, 2004 6:11 PM

**To:** STRACK Guido (ESTAT)

**Cc:** CRANFIELD Thomas (OPOCE); REICHENBACH Horst (ADMIN); MINGASSON Jean-Paul (ENTR); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); ADMIN CDR & PROMOTION; LINDER Christian (ADMIN); KAISER Stephen (ESTAT); SCHNEIDER Steffen (ESTAT); HOEBEKE Marie-Jeanne (ESTAT)

**Subject:** FW: Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation (STRACK)

Dear Mr. Strack,

With reference to your below message to Mr. VANDEN ABEELE, please find enclosed a note which Unit ESTAT.R.1 (now ESTAT.A.1) sent to Unit ADMIN.B.2 as reply to a note concerning your appeal Art. 90 R/432/03.

Best regards,  
Ovidio Crocicchi

<< File: Strack1.doc >>

**Ovidio Crocicchi**

Head of Unit A-1 "Administration and staff"

Eurostat - European Commission

Tel.: +352 4301 33608 - Fax: +352 4301 32148

E-mail: ovidio.crocicchi@cec.eu.int

-----Original Message-----

**From:** STRACK Guido (ESTAT)

**Sent:** vendredi 9 janvier 2004 11:00

**To:** REICHENBACH Horst (ADMIN); MINGASSON Jean-Paul (ENTR); CRANFIELD Thomas (OPOCE); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); ADMIN CDR & PROMOTION

24/05/2004

**Cc:** LINDER Christian (ADMIN)

**Subject:** Career Development Review & Promotion - Request for complete documentation

Dear Mr. Reichenbach, dear Sirs,

as in follow up of reclamation R/432/03 to enable effective legal control, I will need to hand over a complete set of documentation of **all documents** issued by the Commission and/or its services (especially the ones I was working for: DG ENTR, OPOCE and ESTAT) in that context (i.e. CDR & Promotion) to my lawyer, I like to ask you to provide me with 2 such complete sets of documents (one for me and one for my lawyer) on paper. Please make sure to include all versions of documents available at any stage of the process, i.e. between beginning of 2003 until now and to properly distinct them.

As the case is going to be handled in German, please make sure that wherever possible all documentation is provided in German.

Thanks in advance,

**Guido STRACK**

*Administrator*

*Eurostat - Unit B5 - Research*

*BECH A2/168*

*5, rue Alphonse Weicker*

*L-2721 LUXEMBOURG*

*Direct line: 00 352 4301 38226*

*Fax: 00 352 4301 34149*

*<<mailto:guido.strack@cec.eu.int>>*

*Internet: <<http://europa.eu.int/comm/eurostat>>*

---

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).



COMMISSION EUROPÉENNE  
EUROSTAT

Direction R: Ressources  
Unité R-1: Affaires administratives et de personnel

Luxembourg, le 24/05/2004  
ESTAT/R-1/ D(2003)

MJH/iom/H/disputes/strack

**NOTE A L'ATTENTION DE M. Christian LINDER**

**DG ADMIN.B.2**

**Objet : Réclamation Art. 90 R/432/03 – STRACK Guido**

**Ref. : Votre courrier 19734 du 05.08.2003**

Comme suite à votre courrier cité sous référence, je vous informe qu'à la date du 31.12.2002, Monsieur STRACK était affecté à la DG ENTR qui est le service responsable de l'établissement du REC de ce dernier, ainsi que de sa proposition de promotion.

En effet, M. STRACK n'est affecté à la DG ESTAT que depuis février 2003.

Eurostat n'a pas conséquent pas d'autres informations ni éléments pertinents à vous communiquer.

(signé)  
Ovidio CROCICCHI  
Chef d'Unité

Copie : M. Enrico ARMANI  
Mme Hedwig EBERT



COMMISSION EUROPÉENNE  
DIRECTION GÉNÉRALE ENTREPRISES

Directeur général

Bruxelles, le 05.02.04  
5 - FEV. 2004 001006  
ENTR/R/2/GDB/af D(2004) 940046  
Dossier géré par Giulia Del Brenna 58090

**NOTE A L'ATTENTION DE M. GUIDO STRACK**

**Objet : Career Development & Promotion – Request for complete documentation**

Je vous remercie de votre e-mail du 9 janvier 2004, enregistré le 12 janvier 2004, par lequel vous demandez l'accès aux documents relatifs au processus CDR et promotion vous concernant, conformément au règlement 1049/2001<sup>1</sup> relatif à l'accès du public aux documents du Parlement européen, du Conseil et de la Commission.

Tous les documents finaux vous concernant directement sont ceux à votre disposition dans Sysper2. En ce qui concerne les documents de travail, j'ai le regret de devoir vous informer qu'ils tombent sous le régime des exceptions prévues par la politique concernant l'accès aux documents, et qu'ils ne pourront donc pas être mis à votre disposition.

Les exceptions qui s'appliquent à ces documents sont celles de l'article 4 paragraphe 1 et 3 du règlement :

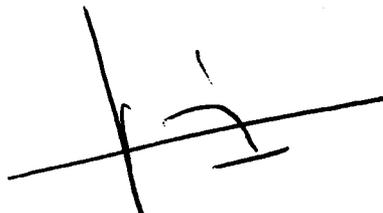
- le compte-rendu de la réunion du Comité Paritaire d'Evaluation ayant traité votre appel fait référence à des données personnelles de tiers et ne reprends - en ce qui vous concerne - que l'avis encodé dans Sysper2 ;
- les documents préparatoires à ma décision en tant qu'évaluateur d'appel sont des avis destinés à l'utilisation interne dans le cadre de délibérations et de consultations préliminaires et leur divulgation n'est pas opportune ;
- les documents préparatoires à l'exercice d'allocations de points de priorité font référence à des données personnelles de tiers et sont des avis destinés à l'utilisation interne dans le cadre de délibérations et de consultations préliminaires : leur divulgation n'est pas opportune.

---

<sup>1</sup> JO L145 du 31.05.2001, page 43.

Toutefois, si vous souhaitez obtenir la révision de cette position, il vous est loisible d'écrire au Secrétaire Général de la Commission, en confirmant votre demande initiale. Vous disposez à cet effet de quinze jours ouvrables à compter de la réception de la présente note. Passé ce délai, votre demande initiale sera considérée comme retirée.

Le Secrétaire Général vous informera du résultat de ce réexamen dans un délai de 15 jours ouvrables à compter de la date d'enregistrement de votre demande, soit en vous accordant l'accès aux documents, soit en confirmant le refus. Dans cette dernière hypothèse, il vous indiquera aussi les voies de recours possibles.

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract representation of the name Jean-Paul Mingasson.

Jean-Paul Mingasson

Cc : M. H. Reichenbach, M. Th. Cranfield, M. M. Vanden Abeele



COMMISSION EUROPÉENNE  
DIRECTION GÉNÉRALE  
PERSONNEL ET ADMINISTRATION

Le Directeur Général

Bruxelles, le 21-01-2004  
ADMIN/A/6/TM/D(2004)1533  
(dossier suivi par Jacky Marteau, # 35264)

NOTE A L'ATTENTION DE MMES ET MML. LES DIRECTEURS GÉNÉRAUX  
ET CHEFS DE SERVICE

Objet: Procédure d'évaluation 2004

La Commission a adopté, le 13 janvier dernier, un projet de nouvelles dispositions générales d'exécution (DGE) relatives à l'article 43 du statut. Une concertation technique est prévue avec les OSP, le 22 janvier; le comité du statut et le comité du personnel, consultés sur ce projet, doivent rendre leur avis, le 30 janvier. Les nouvelles DGE devraient donc pouvoir être adoptées définitivement par la Commission, mi-février.

Jusqu'à cette date, les DGE adoptées par la Commission le 26 avril 2002 restent en vigueur ([http://www.cc.cec/home/admref/cdr/index\\_fr.html](http://www.cc.cec/home/admref/cdr/index_fr.html)).

Dans ce contexte, cette note a pour objet de vous indiquer quelle devrait être la procédure à suivre, compte tenu du fait qu'un certain nombre de directions générales ont d'ores et déjà lancé l'exercice d'évaluation pour la période de référence allant du 1<sup>er</sup> janvier 2003 au 31 décembre 2003.

**I. Les 3 premières étapes de la procédure d'évaluation peuvent être lancées :**

• **1<sup>ère</sup> étape : fixation des normes d'évaluation**

Dans chaque direction générale, en application de l'article 3 paragraphe 6 de la décision de la Commission du 26 avril 2002, des normes d'évaluation doivent être définies et communiquées au personnel.

• **2<sup>ème</sup> étape : lancement de la demande d'autoévaluation**

Pour l'ensemble du personnel qui doit faire l'objet d'un REC annuel, la demande d'autoévaluation peut être lancée (voir les exceptions sous le point « Cas particuliers » ci-dessous).

Jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles DGE, la possibilité de déléguer le rôle d'évaluateur restera possible uniquement dans les grandes unités, comme prévu par l'article 3 paragraphe 1 de la décision de la Commission du 26 avril 2002. De même, le

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Téléphone: (32-2) 299 11 11.  
Bureau: MO34 5/98. Téléphone: ligne directe (32-2) 2955264. Télécopieur: (32-2) 2954762.

E-mail: [jacky.marteau@cec.eu.int](mailto:jacky.marteau@cec.eu.int)

délai prévu pour que le titulaire de poste finalise son auto-évaluation reste fixé à 8 jours ouvrables.

• 3<sup>ème</sup> étape : tenue du dialogue

Le projet de DGE ne modifie ni l'objet, ni le contenu du dialogue formel entre l'évaluateur et le titulaire de poste.

Ce dialogue formel se tient dans un délai de 8 jours ouvrables après la communication par le titulaire de poste de son autoévaluation.

Pour rappel, le dialogue doit porter sur 3 éléments : l'évaluation de la période de référence, la fixation des objectifs pour l'année en cours et la définition du plan de formation. La recommandation qui avait été faite par la DG ADMIN, lors de l'exercice précédent, de ne pas évoquer à ce stade, les notes de mérite qui pourraient être attribuées au titulaire de poste, reste d'application.

II. Etapes suivantes de la procédure:

Suite au dialogue formel, l'évaluateur peut préparer un projet de rapport. Cependant, ce projet ne pourra pas être finalisé ni validé par le validateur, ni communiqué à l'évalué, avant l'entrée en vigueur des nouvelles DGE. Compte tenu de la date probable d'adoption par la Commission de ces nouvelles dispositions, le délai imparti pour établir le rapport (8 jours ouvrables selon les DGE adoptées le 26 avril 2002) devrait pouvoir être respecté.

Le rapport pourra toutefois être clôturé, sans attendre l'adoption des nouvelles DGE, si l'évalué, l'évaluateur et le validateur marquent leur accord pour reconduire la partie du rapport précédent, relative à l'évaluation.<sup>1</sup> Il est rappelé que dans le cas d'une reconduction visant à établir un rapport annuel, l'évaluateur doit organiser un dialogue formel qui ne porte que sur la fixation des objectifs et la définition de la carte de formation.

III. Cas particuliers :

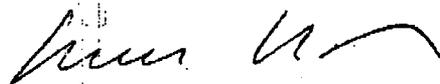
- Pour les fonctionnaires mis à la disposition d'un autre service ou d'un organisme extérieur ou détachés à l'extérieur de la Commission en application de l'article 37 paragraphe a) du statut, de nouvelles modalités devraient être introduites par les DGE à adopter prochainement par la Commission. Dès lors, la demande d'autoévaluation ne doit pas être lancée avant la date d'adoption définitive des nouvelles DGE.
- Pour les fonctionnaires stagiaires, l'article premier paragraphe 4 des DGE adoptées le 26 avril 2002 stipule que « sans préjudice de l'article 34 du statut, le personnel stagiaire est évalué selon des modalités semblables à celles en vigueur pour le personnel titulaire ». Cette rédaction laisse place à interprétation et peut notamment

<sup>1</sup> Article premier paragraphe 2 des actuelles DGE: « la totalité ou certains chapitres du rapport peuvent être reconduits lorsqu'aucun changement significatif n'est survenu en ce qui concerne les objectifs, le rendement, la compétence et/ou la conduite dans le service, pour autant que le titulaire du poste et l'évaluateur en conviennent ».

signifier, d'une part, que les dispositions de l'article 34 prennent sur celles des DGE de l'article 43 et, d'autre part, que des modalités « semblables » ne sont pas nécessairement des modalités « identiques ». Sur cette base, il est demandé aux directions générales de lancer la demande d'autoévaluation pour les fonctionnaires stagiaires, un mois et demi avant la fin du stage, de tenir le dialogue formel dans les délais requis et d'établir, sans attribuer de notes de mérite, le rapport spécifique de fin de stage, proposant à l'AIPN, la décision à prendre (titularisation, prolongation du stage ou licenciement).

### CONCLUSION

Il vous est demandé de bien vouloir communiquer cette note à l'ensemble de votre personnel.



Horst REICHENBACH

Copie : Mme I. Souka, M. D. Jacob